

Wird diese Nachricht nicht richtig dargestellt, klicken Sie bitte [hier](#)



Blog Veröffentlichungen ▾ Bücher ▾ **2 neu** Rechtsprechung ▾ RVG ▾ Service ▾ Bestellung

Detlef Burhoff
Rechtsanwalt, Richter am OLG a.D.

26789 Leer, den 15.01.2023

*Sehr geehrte Damen und Herren,
hallo lieber Newsletter-Bezieher,*

mit dem ersten RVG-Newsletter des Jahres 2023 wünsche ich allen Beziehern und Bezieherinnen noch ein frohes und erfolgreiches Jahr 2023. Mit diesem Newsletter berichte ich dann über folgende gebührenrechtliche Neuerungen auf Burhoff-online. In den letzten Wochen sind weitere 13 gebühren- bzw. kostenrechtliche Entscheidungen eingestellt worden. Bei der Gelegenheit: Ich habe immer Interesse an weiteren Entscheidungen und bin für Einreichung dankbar. Am besten als PDF per E-Mail.

Hier sind dann die Entscheidungen:

Gebühren-/Kostenfragen - Auslagen
Erstattungsfähige Reisekosten, auswärtiger Verteidiger, Bußgeldsachen
LG Hildesheim, Beschl. v. 12.12.2022 – 22 Qs 18/22

1. Die zivilgerichtliche Rechtsprechung zur begrenzten Erstattungsfähigkeit der Reisekosten eines auswärtigen Rechtsanwalts ist auf Straf- und Bußgeldsachen nicht übertragbar.
2. Vielmehr sind – weiterhin – Reisekosten eines nicht am Sitz des Prozessgerichts ansässigen (Wahl-)Verteidigers nur dann erstattungsfähige notwendige Auslagen, wenn dieser auch zum notwendigen Verteidiger hätte bestellt werden müssen oder seine Hinzuziehung aus besonderen Gründen (schwierige Rechtsmaterie, besonderes Vertrauensverhältnis o.ä.) erforderlich war
3. Wenn in einer einfachen Bußgeldsache der Kontakt zwischen Betroffenen und Verteidiger ausschließlich schriftlich bzw. per Telekommunikationsmittel stattfindet, sind die Reisekosten auch nicht in Höhe einer fiktiven Informationsfahrt des Betroffenen zu einem Rechtsanwalt am Sitz des Prozessgerichts erstattungsfähig.

<https://www.burhoff.de/burhoff/rvginhalte/2422.htm>

§ 14 – Bußgeldverfahren
Mittelgebühr, Fahrverbot, berufliche Tätigkeit, standardisiertes Messverfahren
AG Ratingen, Beschl. v. 25.11.2022 - 20 OWi 413/21

1. Eine Angelegenheit hat wegen eines drohenden einmonatigen Fahrverbotes bei einer beruflichen Abhängigkeit vom Führerschein und daraus resultierenden persönlichen und wirtschaftlichen Härten mit einer möglichen Existenzgefährdung für den Betroffenen eine überdurchschnittliche Bedeutung.
2. Zur Erstattung der Kosten für die Einholung eines Sachverständigengutachtens bei einem standardisierten Messverfahren.

<https://www.burhoff.de/burhoff/rvginhalte/2413.htm>

§ 32
Diebestüte, Gegenstandswert
AG Frankfurt am Main, Beschl. v. 10.05.2022 - 989 Ds 955 Js 18304/19

Eine "Diebestüte", die mit Alufolie ausgehüllt darauf zielt, das Auslösen eines Alarms zu verhindern, hat keinen legalen Anwendungsbereich und stellt deshalb keinen erhaltenswerten Gegenstand dar, so dass der Gegenstandswert auf 0,00 EUR festzusetzen ist.

<https://www.burhoff.de/burhoff/rvginhalte/2417.htm>

§ 45
Pflichtverteidigerbestellung, rückwirkende Aufhebung, Entfallen eines Vergütungsanspruchs
LG Amberg, Beschl. v. 5.12.2022 - 11 Qs 79/22

Wird die Pflichtverteidigerbestellung rückwirkend aufgehoben, entfällt damit ein Vergütungsanspruch des Verteidigers.

<https://www.burhoff.de/burhoff/rvginhalte/2414.htm>

§ 51
Pauschgebühr, besondere Schwierigkeit, Staatsschutzverfahren, Jugendlicher
OLG München, Beschl. v. 02.01.2023 – 1 AR 280/22

Zur "besonderen Schwierigkeit" i.S. von § 51 Abs. 1 RVG bei einem Staatsschutzdelikt eines Jugendlichen.

<https://www.burhoff.de/burhoff/rvginhalte/2424.htm>

Vorbem. 4 Abs. 1 VV
Zeugenbeistand, Einzeltätigkeit, Vergütung, Pauschvergütung
OLG Dresden, Beschl. v. 03.01.2023 - 4 St 2/21

Dem gesetzgeberischen Grundgedanken, einen Zeugenbeistand als auf die Vernehmung beschränkt anzusehen und deshalb nicht wie einen Verteidiger zu vergüten, kann ggf. dann keine Bedeutung zukommen, wenn der Zeugenbeistand dem Zeugen an mehreren Verhandlungstagen über längere Zeit Beistand geleistet hat.

<https://www.burhoff.de/burhoff/rvginhalte/2425.htm>

Vorbem. 4 Abs. 3 VV
Geplatzter Termin, späte Absage des Termins
OLG Brandenburg, Beschl. v. 10.08.2022 – 1 Ws 22/22 (S)

Die Terminsgebühr für einen geplatzten Termin nach Vorbem. 4 Abs. 3 Satz 2 VV RVG setzt nicht voraus dass der Rechtsanwalt nur dann zu einem anberaumten Termin erschienen ist, wenn er im Gerichtsgebäude körperlich anwesend ist. Vielmehr steht auch dem nicht erschienenen Rechtsanwalt eine Terminsgebühr zu, wenn die Terminsabsage nicht so rechtzeitig erfolgt ist, dass dem Rechtsanwalt bei der gebotenen Flexibilität seiner Arbeitsorganisation nicht noch eine anderweitige Nutzung zumindest eines Großteils seiner für den Termin vorgesehenen Arbeitszeit ermöglicht ist.

<https://www.burhoff.de/burhoff/rvginhalte/2419.htm>

Nr. 4100 VV
Einstellung Ermittlungsverfahren, selbständiges Einziehungsverfahren, Angelegenheiten
LG Bremen, Beschl. v. 07.02.2022 - 5 Qs 321/21 u. 5 Qs 488/21

Bei einem eingestellten Ermittlungsverfahren und dem selbstständigen Einziehungsverfahren handelt es nicht um dieselbe Angelegenheit im Sinne des § 15 RVG handelt. Gebührenrechtlich hat eine eigenständige Abgeltung zu erfolgen bei der - neben der zusätzlichen Verfahrensgebühr für Einziehungen nach Nr. 4142 VV RVG - auch Grund-, Verfahrens- und Terminsgebühren für den Einziehungsbeteiligten entstehen können.

<https://www.burhoff.de/burhoff/rvginhalte/2415.htm>

Nr. 4142 VV
Selbständiges Einziehungsverfahren, Gebühren des Einziehungsbeteiligten
LG Bremen, Beschl. v. 17.02.2021 - 5 Qs 98/21

Im selbstständigen Einziehungsverfahren entstehen für den Bevollmächtigten des Einziehungsbeteiligten neben der zusätzlichen Verfahrensgebühr für Einziehungen nach Nr. 4142 VV RVG – ggf. auch Grund-, Verfahrens- und Terminsgebühren.

<https://www.burhoff.de/burhoff/rvginhalte/2421.htm>

Nr. 4142 VV
Diebestüte, Gegenstandswert
AG Frankfurt am Main, Beschl. v. 10.05.2022 - 989 Ds 955 Js 18304/19

Eine "Diebestüte", die mit Alufolie ausgehüllt darauf zielt, das Auslösen eines Alarms zu verhindern, hat keinen legalen Anwendungsbereich und stellt deshalb keinen erhaltenswerten Gegenstand dar, so dass der Gegenstandswert auf 0,00 EUR festzusetzen ist.

<https://www.burhoff.de/burhoff/rvginhalte/2418.htm>

Nr. 4142 VV
Einstellung Ermittlungsverfahren, selbständiges Einziehungsverfahren, Angelegenheiten
LG Bremen, Beschl. v. 07.02.2022 - 5 Qs 321/21 u. 5 Qs 488/21

Bei einem eingestellten Ermittlungsverfahren und dem selbstständigen Einziehungsverfahren handelt es nicht um dieselbe Angelegenheit im Sinne des § 15 RVG handelt. Gebührenrechtlich hat eine eigenständige Abgeltung zu erfolgen bei der - neben der zusätzlichen Verfahrensgebühr für Einziehungen nach Nr. 4142 VV RVG - auch Grund-, Verfahrens- und Terminsgebühren für den Einziehungsbeteiligten entstehen können.

<https://www.burhoff.de/burhoff/rvginhalte/2416.htm>

Nr. 4143 VV
Pflichtverteidiger, Adhäsionsverfahren, Erstreckung, PKH
LG Osnabrück, Beschl. v. 05.09.2022 - 18 Kls 5/22

Die Pflichtverteidigerbestellung erstreckt sich nicht auf das Adhäsionsverfahren.

<https://www.burhoff.de/burhoff/rvginhalte/2423.htm>

Nr. 4143 VV

Zulässigkeit eines Adhäsionsverfahren, Verfahrensgebühr OLG Brandenburg, Beschl. v. 10.08.2022 – 1 Ws 22/22 (S)

Eine Verfahrensgebühr Nr. 4143 VV RVG ist nur entstanden, wenn die Prozessordnung überhaupt ein Adhäsionsverfahren vorsieht.

<https://www.burhoff.de/burhoff/rvginhalte/2420.htm>

Im Werbeblock dann folgende Hinweise:

Zunächst der Hinweis auf eine der **Neuerscheinungen 2022:**

Am 18.11.2022 ist **Burhoff/Grün, Messungen im Straßenverkehr**, der Klassiker zu den Messverfahren, in der 6. Auflage erschienen. Das Werk enthält wieder eine ausführliche Darstellung der Technik der einzelnen Messverfahren. Neue Messverfahren sind aufgenommen, die Ausführungen im Übrigen (natürlich) aktualisiert.

Der Preis beträgt für das Werk im Einzelbezug **114 EUR**. Zum **Bestellformular geht es hier**. Wer bestellt hat, muss sich dann um nichts mehr kümmern. Das Buch kommt nach Erscheinen automatisch.



Und dann auch noch einmal ein Hinweis, der mit meinen sonstigen Themen nicht so ganz viel zu tun hat. Es geht um mein erstes Buch, das ich 1989 geschrieben habe, nämlich mein

"Vereinsrecht Ein Leitfaden für Verein und Mitglieder".

Das ist inzwischen in der 11. Auflage **erschienen**. Auf die Weise ich hier dann auch hin.

Es freut mich, dass dieses Buch in all den Jahren nicht nur Vereinen und ihren Mitgliedern ein - hoffentlich immer guter - Ratgeber gewesen ist, sondern inzwischen wohl auch Kollegen geworden ist. Daher hier der Hinweis und auch der Link zur Vorbestellung.

Wer **bestellt**, erhält das Werk automatisch. Wie gehabt.

Bereits 2021 ist erschienen:

Burhoff/Volpert: RVG Straf- und Bußgeldsachen, 6. Aufl. 2021.

Das KostRÄG 2021 ist am 01.01.2021 in Kraft getreten. Der RVG-Kommentar ist am 26. März 2021 erschienen. Er enthält natürlich alle Änderungen durch das KostRÄG.

Wie immer: Man kann auf der **Bestellseite** meiner Homepage "**bestellen**". Danach muss man dann nichts mehr tun. Das Werk wird dann automatisch geliefert.

Das Werk gibt es inzwischen auch als sog. Mängellexemplar zu einem **reduzierten Preis** von **99 EUR** - das sind 30 EUR Ersparnis.

Zu dem Werk liegen dann erste **Rezensionen** vor.



Es schließen sich dann die Hinweise zu den folgenden

Neuaufgaben aus dem Jahr 2021 an:

Ende November 2021 sind

* **Burhoff (Hrsg.), Handbuch für das strafrechtliche Ermittlungsverfahren, 9. Auflage, 2022,**

und

* **Burhoff (Hrsg.), Handbuch für die strafrechtliche Hauptverhandlung, 10. Auflage, 2022,**

erschienen. Beide Werke sind aktualisiert und erneut erweitert, es hat sich in den letzten Jahren ja einiges getan, zuletzt erst in diesem Jahr noch einmal mit dem Gesetz zur "Fortentwicklung der StPO". Ich habe zudem "EV" und "HV" nicht mehr allein bearbeitet, sondern mit einem Team, das einen Teil der Bearbeitungen übernommen hat.

Es gibt zu den Neuerscheinungen auch wieder ein "**Burhoff-Paket**", das aus dem "Ermittlungsverfahren" und der "Hauptverhandlung" besteht, natürlich preisreduziert, so dass sich die Sammelbestellung auf jeden Fall lohnt.

Und auch das "**Komplettpaket**" - also: Handbücher Ermittlungsverfahren, Hauptverhandlung, Rechtsmittel, Nachsorge - ist neu aufgelegt, und zwar mit dem "Ermittlungsverfahren" und der "Hauptverhandlung" in den Neuaufgaben und "Rechtsmittel" und "Nachsorge" in der nach wie vor (nur) vorliegenden 2. bzw. 1. Auflage. Der Preis ist gegenüber dem früheren Komplettpaket ein wenig reduziert.

Das alles kann man - wie immer - bestellen. Einfach mal beim **Bestellformular** schauen. Nach der **Bestellung** muss man dann nichts mehr tun. Die bestellten Bücher und das Burhoff-Paket bzw. das Komplettpaket kommen dann automatisch.

Zu den ersten **Rezensionen** geht es hier.

Aus Anlass des Erscheinens der 6. Auflage des Buches "Messungen im Straßenverkehr" hat der Verlag dann auch das **Verkehrsrechtspaket** wieder neu auflegen. Das besteht aus:

Burhoff (Hrsg.) Handbuch für das straßenverkehrsrechtliche OWi-Verfahren, 6. Aufl. 2021 und **Burhoff/Grün (Hrsg.), Messungen im Straßenverkehr, 6. Aufl. 2023.**

Also: Geballtes aktuelles Wissen im straßenverkehrsrechtlichen Owi-Recht. Und das für nur 199,00 EUR. Damit **spart** man gegenüber dem Einzelbezug der Werke **44,00 EUR**.

Auch hier gilt: **Bestellungen sind auf meiner Homepage möglich**. Bücher kommen dann automatisch, und auch noch vor Weihnachten.



Und dann noch einmal Hinweise auf frühere/weitere **Neuerscheinungen**:



Und ebenfalls Ende März 2021 erschienen:

Burhoff (Hrsg.) Handbuch für das straßenverkehrsrechtliche OWi-Verfahren, 6. Aufl. 2021.

Wie immer: Auch dieses Werk ist aktualisiert und erweitert. Das ein oder andere hatte sich dann nach Erscheinen der 5. Auflage doch getan in dem Bereich. Auch hier: Wir sind topaktuell. Die Entscheidung des BVerfG v. 12.11.2020 - 2 BvR 1616/18 - haben wir noch einarbeiten können.

Und natürlich kann man auch dieses Werk auf der **Bestellseite** meiner



Homepage [bestellen](#) Danach muss man dann nichts mehr tun. Das Werk kommt automatisch.

Auch dieses Werk gibt es inzwischen als sog. Mängel exemplar zu einem **reduzierten Preis von 99 EUR** - das sind 30 EUR Ersparnis.

Auch zu diesem Werk liegen dann erste **Rezensionen** vor.

Aus dem **strafrechtlichen Angebot** weise ich dann auch noch einmal hin auf:

Burhoff/Kotz (Hrsg.) Handbuch für die strafrechtlichen **Rechtsmittel** und Rechtsbehelfe, 2. Auflage, und auf

Burhoff/Kotz (Hrsg.) Handbuch für die strafrechtliche **Nachsorge**.

Beide Bücher sind derzeit als "1a-Ware", aber auch als sog. **Mängel exemplare**, also Exemplare aus Retouren, lieferbar. Das gilt auch für das "Burhoff Paket 2", das aus diesen beiden Büchern besteht. Das "Mängel-Paket" kostet nur 132,90 EUR, die **Ersparnis** gegenüber dem Einzelbezug der beiden Bücher liegt damit bei fast **100 EUR**.

Einfach auch hier mal beim [Bestellformular](#) schauen.



Und zum Schluss dann auch noch einmal der Hinweis auf die vom Kollegen Marc N. Wandt herausgegebene

"Festschrift zum 70. Geburtstag von Detlef Burhoff,

die im August 2020 im ZAP-Verlag erschienen und über meine Homepage käuflich zu erwerben ist.

Allerdings leider nicht als Printausgabe, die 1. Auflage ist vergriffen. Die Festschrift wird auch als Print nicht noch einmal neu aufgelegt.

Zu beziehen ist aber ein Ebook/eine PDF-Ausgabe, und zwar zum Preis von nur **29,90 EUR**. Bestellungen kann man ganz einfach auf der Homepage beim [Bestellformular](#) aufgeben.

Die Festschrift enthält interessante Beiträge zum Verfahrensrecht, über die man sich auf meiner Homepage näher informieren kann.

Beim [Bestellformular](#) kann man natürlich auch meine **übrigen Werke** - und natürlich auch weitere Bücher, ggf. auch Mängel exemplare -, bestellen oder vorbestellen. Ich gehe, wenn nichts anderes vermerkt ist, bei eingehenden Bestellungen davon aus, dass Mängel exemplare gewünscht sind, wenn die angeboten werden. Ich bitte um Verständnis, dass für die Lieferungen aus den Sonderangeboten aber **kein Rückgaberecht** besteht.

Und dann schließlich auch noch einmal der Hinweis auf ein Produkt aus dem Anwalt-/ZAP-Verlag, auf das ich ja auch schon in früheren Newslettern hingewiesen hatte, nämlich der Hinweis auf:



Bei diesem "Produkt" - dieser "Plattform" - handelt es sich um eine **Online-Bibliothek** des ZAP-/Anwalt-Verlages, in der rund 150 Bücher online stehen. Nun ja, wird der ein oder andere sagen, das ist ja nichts Neues, das kennen wir ja schon. Das mag sein. Aber: Für mich (und meine Werke) ist das des ZAP-Verlages vor allem deshalb interessant, weil damit endlich auch die **Handbücher Ermittlungsverfahren** und **Hauptverhandlung** beim ZAP-Verlag **mobil fähig** sind und Strafrechtler in diesen im Verfahren endlich ohne WLAN hinter dicken Gerichtsmauern im Saal live recherchieren können. Ohne kilo-weise Buchballast in der Tasche, was ja immer wieder "bemängelt" worden ist.

Wer sich über **Anwaltspraxis Wissen** näher informieren will, kann das online unter **Anwaltspraxis Wissen** tun. Man kann vier verschiedene Module mit bis zu 150 frei geschalteten Büchern bestellen. Die Online Bibliothek kann man im PC im Browser nutzen und auf iOS und Android Mobilgeräten (Smartphones und Tablets). Und: **Mobile Apps** gibt es inzwischen auch.

Mit besten Grüßen

und: Gesund bleiben - das ist (leider) nach wie vor immer noch das Wichtigste

Rechtsanwalt Detlef Burhoff, RiOLG a.D.

Wenn Sie diese E-Mail (an: 1@dubick.de) nicht mehr empfangen möchten, können Sie diese [hier](#) kostenlos abbestellen.

RiOLG a.D.
Rechtsanwalt Detlef Burhoff,
Nessestraße 26
26789 Leer
Deutschland

049197673846
newsletter@burhoff.de